



- 1           Privatrecht - Vollstreckung
- 1.3        Geistiges Eigentum und Datenschutz

## 1.3.12 Urheberrecht; Übertragung Nutzungsrechte

BGE 4A\_104/2008   Eine Übertragung der Nutzungsrechte setzt nicht zwingend das genaue Bewusstsein über das Bestehen und den Umfang der an einem Werk bestehenden Rechte voraus .

Ein Angestellter der SBB hat offenbar 1946 für diese die SBB-Bahnhofsuhr entworfen, für die er nie eine Entschädigung erhielt. Die SBB verbucht damit Lizenzeinnahmen. Seine Erben wünschen nun eine finanzielle Wiedergutmachung. Das Handelsgericht des Kantons Aargau entschied, dass die SBB-Bahnhofsuhr zwar ein urheberrechtlich geschütztes Werk sei, doch stünde den Erben keine Entschädigung zu, da die Urheberrechte auf die SBB übertragen worden seien.

Art. 18, Abs. 1 OR   Nutzungsrechte sind übertragbar, beispielsweise durch Arbeitsvertrag, Kauf- oder Werkvertrag. Die Übertragung ist formfrei möglich und kann auch stillschweigend oder durch konkludentes Handeln erfolgen. Ob und in welchem Umfang in einem Vertrag eine Übertragung von Urheberrechten vereinbart wurde, bestimmt sich nach dem übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen. In Zweifelsfällen ist davon auszugehen, dass der Urheber keine weitergehenden Befugnisse übertragen hat, als es der Vertragszweck erfordert (Zweckübertragungstheorie).

Die Erben wiesen darauf hin, dass der Wille zur Übertragung von Urheberrechten voraussetze, dass sich dieser der Urheberrechte überhaupt bewusst gewesen sei, denn was man nicht kenne, könne man nicht willentlich übertragen. Diese Argumentation wurde vom Bundesgericht verworfen.

### **Fazit**

*Das fehlende Bewusstsein über das Bestehen und den Umfang der an einem Werk bestehenden Rechte steht einer gültigen Übertragung der Urheberrechte nicht entgegen, denn eine Übertragung kann auch künftig entstehende Rechte, beispielsweise solche an einem erst zu schaffenden Werk, betreffen.*